

(5) Der Sachverhalt, der nach Meinung eines Partners eine Ablehnung des Abschlusses eines Verkaufsstellenvertrages oder die Verletzung einer Verpflichtung gemäß Abs. 4 darstellt, ist dem Partner auf dessen Verlangen sofort schriftlich zu bestätigen,

(6) Vertragsstrafen gemäß Absätzen 3 und 4 können pro Position des Mindestsortimentes und Verkaufsstelle nur einmal im Monat gefordert werden.

### § 8

#### Form des Vertrages

Der Vertragsabschluß erfolgt mündlich oder schriftlich.

### § 9

#### Organisation der Verkaufsstellenbelieferung

(1) Die Partner haben zu vereinbaren, wann oder in welchen regelmäßigen Zeitabständen die Erzeugnisse durch eigene oder gemietete Fahrzeuge in die Verkaufsstellen geliefert werden (Tourenplan) oder wann und mit welchem Transportunternehmen die Erzeugnisse versandt werden (Versandplan). Im Streitfall legt der für den Lieferer zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, diese Bedingungen fest. Ist dem Lieferer oder Besteller ein überbezirkliches Versorgungsgebiet zugewiesen, so erfolgt die Festlegung durch das Ministerium für Handel und Versorgung. Ist der Lieferer kein Großhandelskontor, so kann die Festlegung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium erfolgen.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt als Liefertermin der auf den Vertragsabschluß entsprechend dem Touren- oder Versandplan folgende Termin der Anlieferung oder des Versandes.

### § 10

#### Rücktritt

(1) Erfolgt die Lieferung nicht zu dem sich aus dem Touren- oder Versandplan ergebenden Liefertermin, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrage zurückzutreten. Die Partner können vereinbaren, daß der Rücktritt ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung als erfolgt gilt, wenn die Lieferung nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Ablauf des Liefertermins erfolgte. Einer Unzumutbarkeitserklärung bedarf es in keinem Falle.

(2) Der Rücktritt hat zur Folge, daß die Verpflichtung zur Lieferung und zur Abnahme und Bezahlung des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes erlischt. Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Vertrages durch den Lieferer ergeben, werden hierdurch nicht berührt.

(3) Der Rücktritt ist nicht wirksam, wenn die Erklärung des Rücktritts dem Lieferer zugeht, nachdem die Erzeugnisse das Lager des Lieferers verlassen haben.

### § 11

#### Gefahrenübergang und Transportkosten

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit der Übergabe an den Besteller auf diesen über. Dies gilt auch beim Versand durch Transportunternehmen. Der Lieferer hat die Transportkosten zu tragen.

(2) Ist der Lieferer kein Großhandelskontor, und ist in den Preisbestimmungen eine von den Bestimmungen gemäß Abs. 1 abweichende Regelung enthalten, so gelten die Preisbestimmungen.

(3) Wünscht der Besteller eine andere als die handelsübliche Transportart, so hat er hierdurch entstehende Mehrkosten zu tragen.

### § 12

#### Preis Vereinbarung, Verpackung und Rechnungslegung

(1) Ergibt sich der Preis nicht aus der Bestimmung des Vertragsgegenstandes, so ist in den Vertrag unbeschadet der Pflicht zur Zahlung in Höhe des Großhandelsabgabepreises der Endverbraucherpreis aufzunehmen. Der Aufnahme des Endverbraucherpreises bedarf es nicht, wenn die Erzeugnisse zur Be- oder Verarbeitung durch den Besteller bestimmt sind.

(2) Die Erzeugnisse sind handelsüblich verpackt zu liefern. Wünscht der Besteller eine andere Verpackung, so hat er dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen.

(3) Für die Behandlung von Leihverpackung und für die Rechnungserteilung gelten die entsprechenden Bestimmungen.

### 3. Abschnitt

#### Betriebsverträge

### § 13

#### Begriff

(1) Der Betriebsvertrag wird von den Leitern der Betriebe in der Regel für einen längeren Zeitraum zur Belieferung der Verkaufsstellen des Bestellers abgeschlossen. Er dient damit vor allem der Erfüllung von Bezugswünschen des Einzelhandels, deren Sicherung nicht über Verkaufsstellenverträge erfolgen kann.

(2) Der Betriebsvertrag hat zu enthalten:

- a) den Vertragszeitraum;
- b) die weitgehende Spezifizierung des Vertragsgegenstandes;
- c) soweit erforderlich, die Aufteilung der Vertragsmenge auf die Verkaufsstellen oder den Termin, bis zu dem diese Aufteilung dem Lieferer zu übergeben ist. Der Besteller ist berechtigt, diese Aufteilung durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferer zu ändern. Die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 3 gilt entsprechend;
- d) die Liefertermine oder die Lieferzeiträume;
- e) Bestimmungen über die Preise. Unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des Großhandelsabgabepreises ist der Endverbraucherpreis aufzunehmen. Der Aufnahme des Endverbraucherpreises bedarf es nicht, wenn die Erzeugnisse zur Be- oder Verarbeitung durch den Besteller bestimmt sind. Ist der genaue Preis beim Vertragsabschluß nicht bekannt, so ist der Durchschnittspreis aufzunehmen;
- f) Bestimmungen, ob und zu welchen Terminen der Lieferer den Besteller über den Umfang der erfolgten Bestellungen zu unterrichten hat.

### § 14

#### Hauptpflichten der Partner

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Erzeugnisse innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraumes auf Grund von Bestellungen durch die Verkaufsstellenleiter in die Verkaufsstellen zu liefern. Soweit im Betriebsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferer nicht berechtigt und verpflichtet, ohne vorangegangene Bestellung durch die Verkaufsstellenleiter Erzeugnisse in Verkaufsstellen zu liefern.